



Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 9. 10. 1959

III. Wahlperiode

Nr. 294

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin
über Verordnung über die Festsetzung
des Bebauungsplanes XIV-77
zur Ausweisung des Straßenlandes
der Tischlerzeile, der Straße 284 und des Platzes 285
in Berlin-Britz**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

**Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes XIV-77
zur Ausweisung des Straßenlandes der Tischlerzeile,
der Straße 284 und des Platzes 285 in Berlin-Britz.**

Vom 28. September 1959.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XIV-77 vom 27. April 1959 zur Ausweisung des Straßenlandes der Tischlerzeile, der Straße 284 und des Platzes 285 in Berlin-Britz wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Neukölln, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Neukölln, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Der Bebauungsplan ist erforderlich, um die Tischlerzeile, die Straße 284 und den Platz 285 rechtsverbindlich als

Straßenland auszuweisen. Das vom Bebauungsplan erfaßte Gelände ist bereits im Eigentum Berlins.

II. Inhalt des Planes

Die nördlich des Geltungsbereichs liegende Schule befindet sich inmitten einer Erbbauheimstättensiedlung und war bisher nur über den Schlosserweg vom Buckower Damm her zu erreichen.

Da eine Erweiterung dieser Schule (29. Grundschule) beabsichtigt ist, war ihr Anschluß an das öffentliche Straßennetz nach Südosten hin zur Johannisthaler Chaussee erforderlich. Die Schule soll überdies an das Netz der städtischen Versorgungsleitungen angeschlossen werden.

Als Verbindung zur Johannisthaler Chaussee wurde durch den Bebauungsplan eine ungefähr 500 m lange Verbindungsstraße (Tischlerzeile) mit einem Wagenabstellplatz für etwa 30 Kraftfahrzeuge (Platz 285) in ihrem nördlichen Teil festgesetzt. Die Straße wurde zwischen dem Platz 285 und der Schule in einer Breite von 9,5 m und in dem übrigen Teil in einer Breite von 10,0 m festgesetzt.

Mit den Bauarbeiten ist bereits begonnen worden.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den Behörden und Dienststellen, deren Belange berührt werden, zur Stellungnahme vorgelegen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung hat dem Bebauungsplan am 29. April 1959 zugestimmt.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes in der Zeit vom 15. Juni bis einschließlich 15. Juli 1959 zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Einwendungen wurden ebenfalls nicht erhoben.

B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272).

C. Haushaltmäßige Auswirkungen:

Mittel wurden in Höhe von 230 000 DM aus HUA B 67 00/1958 HSt. 8603 (Pauschale) für den Straßenbau und in Höhe von 60 000 DM aus HUA B 67 00/1958 HSt. 8602 für die Regenentwässerung bereitgestellt.

Berlin, den 5. Oktober 1959

Der Senat von Berlin

Brandt
Reg. Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen